

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 11

151

30. November 2000

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer am 1. Advent 2000</i>	<i>151</i>	<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur</i>	
<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. De-</i>		<i>Ausführung der Haushaltsordnung</i>	<i>154</i>
<i>zember 2000</i>	<i>152</i>	<i>Erlaß zur Änderung der Ausführungsbestimmun-</i>	
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Samstag, 6. Januar</i>		<i>gen zur II. Evang.-theol. Dienstprüfung (Prü-</i>	
<i>2001</i>	<i>152</i>	<i>fungsordnung II)</i>	<i>155</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung neuer</i>		<i>Gemeinsame Erklärung zur gegenseitigen An-</i>	
<i>Verfahren der Kirchensteuerzuweisung an</i>		<i>erkennung der Taufe</i>	<i>155</i>
<i>die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks</i>		<i>Funktionsstellen nach § 12 Abs. 1 Unterab-</i>	
<i>Kirchheim</i>	<i>153</i>	<i>satz 2 Satz 3 der Verordnung über die Be-</i>	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der</i>		<i>urteilung und Beförderung von Kirchen-</i>	
<i>Prüfungsordnung II</i>	<i>154</i>	<i>beamten und Kirchenbeamtinnen</i>	<i>156</i>
		<i>Dienstnachrichten</i>	<i>157</i>

Opfer am 1. Advent 2000

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 19. Oktober 2000 AZ 52.13-1 Nr. 56

Das Opfer am 1. Advent, 3. Dezember 2000, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, des Diasporawerkes unserer Landeskirche, bestimmt.

Dazu erhalten die Pfarrämter Faltblätter vom Gustav-Adolf-Werk mit Kurzinformationen zum Adventsopferaufruf zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Opfertüten von „Brot für die Welt“ sollten **am 2. Advent** ausgelegt werden, damit keine Verwechslung mit dem Opfer für das Gustav-Adolf-Werk am 1. Advent geschieht.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden frühzeitig in Gemeindebriefen oder an anderen geeigneten Stellen zu empfehlen. [Textvorlagen für Gemeindebriefe o.ä. sind beim Gustav-Adolf-Werk abrufbar.] Bei der Abkündigung im Gottesdienst können sich örtliche Mitarbeiter/innen des Gustav-Adolf-Werkes durch ergänzende Vorstellung ihrer Arbeit beteiligen.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

„Liebe Gemeindeglieder, auch in diesem Jahr bitte ich Sie, evangelische Gemeinden in der Diaspora zu unterstützen. Evangelische Gemeinden in der Diaspora sind meist klein und oft weit voneinander entfernt – vor allem in Süd- und Osteuropa sowie in Südamerika. Sie ermöglichen ihren Gemeindegliedern Gemeinschaft und Geborgenheit. Anderen bieten sie Heimat. Aber ihnen fehlt dazu oft, was für uns selbstverständlich ist: Räume für Gottesdienst und Jugendarbeit, ausgebildete Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterinnen und vieles andere mehr.

Im umfassenden Sinne Kirche vor Ort sein zu können, schafft Freiheit und Kraft, sich auch für die Ökumene zu öffnen.

Beispielsweise soll mit Ihren Spenden eine baufällige Holzkapelle einer kleinen Gemeinde im äußersten Nordosten Argentiniens ersetzt werden. In Kasachstan ist ein theologisches Ausbildungszentrum zu erweitern. Es soll einmal für die gesamte zentralasiatische Region zuständig sein. Gefördert werden auch Rüstzeiten der Diasporagemeinde Medias in Rumänien. Sie erstreckt sich über 47 Ortschaften mit 22 Predigtstellen und wird von nur drei Pfarrern betreut.

Unser Gustav-Adolf-Werk hält mit großer Treue die Verbindung zu den evangelischen Gemeinden in aller Welt. Ich bitte Sie, mit Ihrem Opfer die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes zu unterstützen.“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle bis zum 1. Februar 2001 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes, Pfahlbronner Str. 48, 70188 Stuttgart, Landesbank Baden-Württemberg Stuttgart (Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

E b e r h a r d t R e n z

Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2000

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 2. November 2000 AZ 52.14-2 Nr. 166

In der Advents- und Weihnachtszeit 2000 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf. Die Aktion wird in diesem Jahr zum 42. Mal durchgeführt. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 2000, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierfür zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Kirchenjahr für die 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. An Not und ungerechten Strukturen leidende Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika ist über die verschiedensten Projekte Hilfe zur Selbsthilfe vermittelt worden. Die 41. Aktion hat in unserer württembergischen Landeskirche wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht. Mit fast 19,6 Millionen DM sind 9,22 % mehr zusammengekommen als im Vorjahr. Das ist Grund zu besonderer Freude.

Das Motto des von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragenen Aufrufs zur 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT lautet:

„Auf eigenen Füßen“

Weltweit leiden Menschen unter Ausgrenzung, Ungerechtigkeit und Armut. Ihr Überleben hängt häufig von der Gnade, den Almosen oder dem Abfall anderer ab. Wir wollen sie so unterstützen, dass sie nicht mehr auf Almosen und fremde Hilfe angewiesen sind. Mit unserer „Hilfe zur Selbsthilfe“ sollen sie Startchancen für ein Leben „auf eigenen Füßen“, d. h. in Selbstverantwortung und in Würde bekommen.

Im Mittelpunkt der neuen Aktion „Auf eigenen Füßen“ wird das Thema Arbeit und Existenzsiche-

rung stehen. Wir wollen damit bewusst eine Brücke schlagen zwischen der Situation in Deutschland und in den Ländern des Südens. Arbeitslos sein und unter dem Druck hoher Arbeitslosigkeit ungerechte und krankmachende Bedingungen akzeptieren zu müssen, ist heute eine globale Bedrohung. Sie trifft die Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika besonders hart.

BROT FÜR DIE WELT versucht deshalb, Menschen im Süden zu helfen, Arbeitslosigkeit und Rechtlosigkeit zu überwinden: zum Beispiel durch Ausbildung und Kreditvergabe an junge Erwachsene in Kamerun, wenn sie sich selbständig machen wollen; zum Beispiel durch Unterstützung von Textilarbeiterinnen in Haiti, die sich für bessere Arbeitsbedingungen in Textilfabriken engagieren; zum Beispiel durch Befreiung und Rehabilitation von kastenlosen Schuldknechten in indischen Steinbrüchen.

„Auf eigenen Füßen“ heißt, Möglichkeiten schaffen,

- sich seinen Lebensunterhalt selbst verdienen zu können,
- eine eigene Existenz aufbauen zu können,
- ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen zu können.

Es geht um Zukunft, die Gott allen Menschen schenkt.

Immer wieder sind wir begeistert darüber, wie energisch, vertrauensvoll und konsequent unsere Partnerinnen und Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika ihr Schicksal in die Hand nehmen. Ihre Kreativität, ihre Glaubensstärke und ihr Durchhaltevermögen sind der Schlüssel zum Erfolg der Projekte, die von BROT FÜR DIE WELT gefördert werden. Dieses große Engagement ermahnt auch uns immer wieder, angesichts der Not in der Welt und vieler Rückschläge in der Entwicklungszusammenarbeit nicht zu resignieren, sondern im Vertrauen auf Gott hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken und unsere Füße auf den Weg des Friedens und der Gerechtigkeit zu richten. Wir bitten Sie deshalb, BROT FÜR DIE WELT auch bei der 42. Aktion zu unterstützen, damit unsere Partnerinnen und Partner in Übersee eine Chance bekommen in ihrem Bemühen, „Auf eigenen Füßen“ zu stehen.

E b e r h a r d t R e n z

Opfer am Erscheinungsfest, Samstag, 6. Januar 2001

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 26. Oktober 2000 AZ 52.13-3 Nr. 141

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das

eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs soll hierfür Verwendung finden:

Das Opfer am Erscheinungsfest 2001 ist für die Aufgaben der Weltmission bestimmt. In einer Welt, wo es so viel Not und Elend gibt, soll die Hoffnung des Evangeliums von Jesus Christus immer neu Raum gewinnen. Partnerkirchen in Lateinamerika, in Indonesien, Indien und dem Sudan, in Kamerun, Ghana und im Nahen Osten rechnen weiterhin mit unserer tatkräftigen Hilfe. Unser Epiphanius-Opfer kommt vorwiegend den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind.

Bedrängte Kirchen rechnen mit unserer Fürbitte und tatkräftigen Hilfe. Viele unserer Partnerkirchen bitten um Unterstützung in der Ausbildung von Pfarrern und Evangelisten. Diakonische Hilfsmassnahmen für Waisen und Witwen, wie auch für Schulen und Krankenhäuser sind notwendig. Auf vielfältige Weise soll Ihr Opfer dazu beitragen, damit das Evangelium durch Wort und Tat verkündigt wird.

Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die im vergangenen Jahr die Arbeit der Weltmission unterstützt haben. Am Erscheinungsfest 2001 möchte ich Sie ermutigen, sich über Mission zu informieren und sie weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

E b e r h a r d t R e n z

Kirchliche Verordnung zur Erprobung neuer Verfahren der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Kirchheim

vom 26. Oktober 2000 AZ 15.00-1 Nr. 117

Gemäß § 3 Strukturprüfungsgesetz (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Im Kirchenbezirk Kirchheim wird ein neues Verfahren der Zuweisung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden erprobt, um einen wirksameren Einsatz der

personellen und sachlichen Mittel zu erreichen. Dazu wird aufgrund von § 2 Nr. 1, 2 und 8 Strukturprüfungsgesetz von Abschnitt VI der Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369) abgewichen.

§ 2

(1) Im Kirchenbezirk Kirchheim wird anstelle der Kirchensteuerzuweisung durch den Kirchenbezirksausschuß aufgrund der Feststellung des Bedarfs nach Abschnitt VI der Verteilgrundsätze der Zuweisungsbetrag für jede Kirchengemeinde nach allgemeinen Merkmalen ermittelt und zugewiesen. Einen weitergehenden Anspruch auf Kirchensteuerzuweisungen haben die Kirchengemeinden nur nach Maßgabe dieser Verordnung und der Bezirkssatzung.

(2) Die Kirchensteuerzuweisungen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Grundbetrag für jede Kirchengemeinde;
- b) aus einem Zuschlag je Gemeindeglied in Gemeinden ab 400 Gemeindegliedern, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde bestimmt ist;
- c) aus Zuschlägen für bestimmte Einrichtungen, Werke und besondere Aufgaben, insbesondere
 - für ein zweites Gemeindezentrum in einer Kirchengemeinde,
 - für eine zweite Pfarrstelle,
 - für die Sachkosten für Ausbildungsvikarinnen und Ausbildungsvikare und für Pfarrerinnen und Pfarrer z. A.,
 - für jede Kindergartenabteilung in kirchlicher Trägerschaft;
- d) aus einem Zuschlag für Schwerpunktaufgaben der Gesamtkirchengemeinde Kirchheim mit den Bereichen
 - Kirchenmusik,
 - Gemeindediakon,
 - Jugendarbeit,
 - Ferientagheim,
 - Gesamtkirchenpflege.

Die Bezirkssatzung kann festlegen, daß die Beträge für die einzelnen Merkmale nach a) - d) sich entsprechend der Veränderung des Zuweisungsbetrages nach den Verteilgrundsätzen an den Kirchenbezirk verändern.

Sie kann weiter vorsehen, daß die Höhe der Beträge für die einzelnen Merkmale außerdem durch Beschluß der Bezirkssynode geändert werden kann.

(3) Die Bezirkssatzung kann vorsehen, daß

- a) ein Prozentsatz des Zuweisungsbetrages, der jährlich von der Bezirkssynode festzulegen ist, vor der

Verteilung nach Absatz 1 entnommen und vom Kirchenbezirksausschuß nach gleichen Grundsätzen zur Schwerpunktbildung bei Investitionen einzelnen Kirchengemeinden zugewiesen wird;

b) ein Härtestock gebildet wird, für den nach Maßgabe eines Beschlusses der Bezirkssynode Mittel dem Zuweisungsbetrag vorweg entnommen werden und aus dem der Kirchenbezirksausschuß Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden geben kann, wenn sich nach der Feststellung der Jahresrechnung herausstellt, daß die Kirchengemeinde unabweisbare Ausgaben nicht leisten kann;

c) die Kirchengemeinden nach gleichen Maßstäben Mittel aus ihrer Kirchensteuerzuweisung zweckbestimmt zur Absicherung von Haushaltsrisiken einzusetzen haben;

d) die aufgrund der bisherigen Bezirkssatzung vorgeschriebenen Personalkosten-, Energiekosten- und Ausgleichsrücklagen der Kirchengemeinden untereinander nach der Zahl der Gemeindeglieder angepaßt werden, um eine vergleichbare finanzielle Ausgangsbasis zu schaffen.

§ 3

(1) Der Kirchenbezirksausschuß des Kirchenbezirks Kirchheim stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, zum Stand der Erprobung zu berichten.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft. Die Kirchensteuerzuweisung erfolgt erstmals für das Haushaltsjahr 2001 und letztmalig für das Haushaltsjahr 2004 nach den in §§ 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen.

D r . D a u r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung II

vom 11. April 2000 AZ 22.80 Nr. 281

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung II

Die Prüfungsordnung II vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137), zuletzt geändert durch kirchliche Verordnung vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zeile“ die Worte „oder insgesamt nicht mehr als 105 000 Anschläge“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bearbeitungszeit in den Fächern Biblische Theologie, Systematische Theologie und Pastoraltheologie beträgt drei Stunden, im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung vier Stunden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Soweit im nachfolgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

2. Art. 1 Nr. 3 tritt am 1. September 2001 in Kraft.

D r . D a u r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung

vom 12. September 2000 AZ 13.100-3 Nr. 56

Gemäß § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird verordnet:

Artikel 1

Nr. 65 der Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 und in Nr. 3 werden die Worte „in inländischer Währung“ durch die Worte „in Euro“ ersetzt.

2. An Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Geldanlagen nach Buchst. a) – d) können im Wege der Wertpapierleihe an die in Satz 1 genannten Institute vergeben werden.“

3. In Nr. 4 werden die Worte „inländischer Währung“ durch die Worte „, die auf Euro lauten,“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Investmentgesellschaften“ die Worte „sowie Anteile an anderen Investmentfonds inländischer Investmentgesellschaften, sofern die Geldanlage nach Nr. 3 und 4 einschließlich der anteiligen Anlagen der Investmentfonds insgesamt auf Dauer überwiegend in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, erfolgen“ angefügt.

4. Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
„5. Vermögensverwaltung durch die in Nr. 2 genannten Kreditinstitute, soweit die Geldanlage überwiegend in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, erfolgt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

D r. D a u r

**Erlaß des Oberkirchenrats zur
Änderung der Ausführungs-
bestimmungen zur II. Evang.-
theol. Dienstprüfung
(Prüfungsordnung II)**

vom 11. Juli 2000 AZ 22.80 Nr. 282

Artikel 1
Änderung der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137), geändert durch Erlaß vom 5. August 1997 (Abl. 57 S. 364), werden wie folgt geändert:

Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:
„9.1 Für die Klausuren werden jeweils vier Themen zur Wahl festgelegt. Im Fach Kirchenrecht/Kirchl. Verwaltung muß aus den Bereichen Kirchenrecht und Kirchl. Verwaltung jeweils ein Thema bearbeitet werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. September 2001 in Kraft.

D r. D a u r

**Gemeinsame Erklärung zur
gegenseitigen Anerkennung
der Taufe**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. Oktober 2000 AZ 51.10 Nr. 335

Nachfolgend wird die von elf Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg unterzeichnete Gemeinsame Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe bekanntgegeben.

D r. D a u r

**Gemeinsame Erklärung zur gegenseitigen
Anerkennung der Taufe**

„Die unterzeichnenden Kirchen erkennen ihre Taufe gegenseitig an und erklären:

Die Taufe geschieht im Auftrag Jesu Christi (Mt. 28, 19f).

Die Taufe gibt Anteil an Tod und Auferstehung Jesu Christi im Glauben (Röm. 6, 3-8; Kol. 2, 12).

In der Taufe wird der Mensch durch den Heiligen Geist aufgenommen in den Leib Christi (1. Kor. 12, 13). So ist die Taufe Band der Einheit (Eph. 4, 3-6) und begründet die Gemeinschaft aller Christen.

Die Taufe wird im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen. Dem entsprechen die in unseren Kirchen geltenden Taufordnungen.

Unsere Taufe in Christus ist „ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“ (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Taufe, Nr. 6).

Das in der Taufe geschenkte Heil will immer neu im Glauben angeeignet und in Wort und Tat bezeugt werden.

Im Taufgedächtnis werden die Getauften an ihr neues Leben in Christus erinnert:“

Evangelische Brüder-Unität

Bad Boll, den 13. Juli 1998

(gez.) Pfarrer Hans Beat Motel

Evangelische Landeskirche in Baden

Karlsruhe, den 29. Juni 1998

(gez.) Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Stuttgart, den 29. Juni 1998

(gez.) Landesbischof Eberhardt Renz

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

Freiburg, den 17. Juli 1998

(gez.) Superintendent Andreas Heinicke

Evangelisch-methodistische Kirche in Baden und Württemberg

Frankfurt, den 19. Juni 1998

(gez.) Bischof Dr. Walter Klaiber

Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland

Bonn, den 4. August 1998

(gez.) Metropolit Augoustinos von Deutschland und Exarch von Zentraleuropa

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Bonn, den 7. Juni 1998

(gez.) Bischof Joachim Vobbe

Römisch Katholische Kirche Erzdiözese Freiburg

Freiburg, den 28. Juli 1998

(gez.) Erzbischof Dr. Oskar Saier

Römisch Katholische Kirche Diözese Rottenburg-Stuttgart

Rottenburg, den 29. Juni 1998

(gez.) Bischof Dr. Walter Kasper

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Nürnberg, den 31. Mai 1998

(gez.) Superintendent Wolfgang Schmidt

Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa

Hildesheim, den 18. August 1998

(gez.) Bischof Konstantin von Mitteleuropa

Funktionsstellen nach § 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 29. September 1998

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

vom 10. Oktober 2000 AZ 24.00-3 zu Nr. 7

Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 29. September 1998 (Abl. 58 S. 169) ist bei entsprechenden Funktionsstellen für die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 12 BBO eine kürzere Wartezeit als nach § 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 möglich. Hierüber entscheidet die gemäß § 2 der o. g. Verordnung gebildete Beurteilungskommission.

Unter Berücksichtigung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die ihnen übertragenen Aufgaben hat die Beurteilungskommission folgende Funktionsstellen festgelegt, bei denen eine kürzere Wartezeit möglich ist.

Die Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung gemäß § 68 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz und der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 5 Abs. 1 ARRg ist erfolgt.

Funktionsstellen im Sinne von § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 sind bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten:

- Leiter/Leiterin des Landeskirchlichen Rechnungsprüfams
- Kirchenpfleger/innen mit der Ausbildung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes der Gruppen D, E, F – Bewertung A 12, A 13, A 14
- Leiter/innen von Kirchlichen Verwaltungsstellen
- Verwaltungsleiter/innen landeskirchlicher Einrichtungen, Werke und Schulen, die Aufgaben entsprechend § 47 Abs. 1 LVO wahrnehmen
- Referatsleiter/innen, Geschäftsstellenleiter/innen im Oberkirchenrat, deren Stellen Aufgaben entsprechend § 47 Abs. 1 LVO beinhalten (Im Finanzwesen bezieht sich die Tätigkeit auf die Verantwortung für das Dezernatsbudget.)
- (Weitere) Kirchenbeamte/innen

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)